Kaufbeuren

Beschlussvorlage Ref200/004/2026 TOP

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Referat 200	berufsmäßiger Stadtrat Herr Bauer

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Verwaltungs-, Finanz- und Stiftungsausschuss	**10.11.2026**	**öffentlich**	**Beschluss**

Betreff

Antrag gem. § 39 GeschO der AfD-Fraktion von Frau Elke Hübner vom 09.10.2026: Einführung einer Transparenz- und Informationsfreiheitssatzung

Anlagen:

Antrag AfD-Fraktion vom 12.10.2026 - Einführung einer Transparenz- und Informationsfreiheitssatzung

Sachverhalt:

Am 9.10.2026 hat Frau Stadträtin Elke Hübner (AfD) nach § 39 der Geschäftsordnung Folgendes beantragt:

„Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte „Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen der Stadt Kaufbeuren (Transparenz- und Informationsfreiheitssatzung)“.

Die Verwaltung wird beauftragt, die für das Inkrafttreten erforderlichen Schritte einzuleiten.“

Zusammengefasst umfasst der Satzungsentwurf im Wesentlichen drei Aspekte:

- Veröffentlichung von Informationen
- Umgang mit Sitzungsvorlagen für den Stadtrat
- Informationszugang auf Antrag für Bürgerinnen und Bürger

Im vorgeschlagenen Satzungsentwurf, der dem Antrag angehängt ist, wird vorgeschlagen,

„1. Satzungen und Verordnungen der Stadt,
2. die Geschäftsordnung des Stadtrates,
3. öffentliche Einladungen und Tagesordnungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse,
4. öffentliche Sitzungsvorlagen,
5. in öffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse,
6. Niederschriften öffentlicher Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, soweit einer Veröffentlichung keine datenschutzrechtlichen oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen,
7. Haushaltspläne und Haushaltssatzungen,
8. Stellenpläne,
9. Beteiligungsberichte,
10. städtische Statistiken,
11. von der Stadt beauftragte Gutachten, soweit einer Veröffentlichung keine rechtlichen Gründe entgegenstehen,
12. Bauleitpläne und Landschaftspläne“

auf der Internetseite der Stadt zu veröffentlichen.

Die Nummern 1, 2, 3, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12 werden bereits auf der Internetseite veröffentlicht. Zu den Nummern 4 und 6 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.10.2026 beschlossen, die Dokumente im Nachgang zu den Sitzungen zu veröffentlichen.

Vor diesem Hintergrund wird dem Anliegen bereits entsprochen bzw. die Intention im Sinne des Stadtrats erfüllt.

Hinsichtlich eines Zugangs zu noch nicht veröffentlichten Informationen auf Antrag für alle Bürgerinnen und Bürger sieht der vorgeschlagene Satzungsentwurf ein Antragsverfahren und auch eine Kostenbeteiligung der antragstellenden Person vor.

Nach Art. 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) ist bereits ein Allgemeines Auskunftsrecht geregelt:

„(1) Jeder hat das Recht auf Auskunft über den Inhalt von Dateien und Akten öffentlicher Stellen, soweit ein berechtigtes, nicht auf eine entgeltliche Weiterverwendung gerichtetes Interesse glaubhaft dargelegt wird und
1. bei personenbezogenen Daten eine Übermittlung an nicht öffentliche Stellen zulässig ist und
2. Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt werden.

Die Auskunft kann verweigert werden, soweit
1. Kontroll- und Aufsichtsaufgaben oder sonstige öffentliche oder private Interessen entgegenstehen,
2. sich das Auskunftsbegehren auf den Verlauf oder auf vertrauliche Inhalte laufender oder abgeschlossener behördeninterner Beratungen oder auf Inhalte aus nicht abgeschlossenen Unterlagen oder auf noch nicht aufbereitete Daten bezieht oder
3. ein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht.“

In Absatz 3 werden folgende Ausnahmen geregelt:

„Ausgenommen von der Auskunft nach Abs. 1 sind
1. Verschlusssachen,
2. einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegende Datei- und Akteninhalte sowie
3. zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sofern die betroffene Person nicht eingewilligt hat.“

Im fünften Absatz ist festgehalten, dass für die Auskunft Kosten erhoben werden.

Vor diesem Hintergrund besteht bereits eine Regelung für ein allgemeines Auskunftsrecht. Dass einzelne Kommunen Informationssatzungen erlassen haben, liegt zum einen daran, dass sie diese Regelung zeitlich vor einer entsprechenden Anpassung des bayerischen Datenschutzgesetzes im Jahr 2018 vorgenommen haben. Oder sie haben eine kommunale Satzung zur Ergänzung des Datenschutzgesetzes erlassen, um den Antragsweg in ihrem Zuständigkeitsbereich zu konkretisieren. Bei der Stadt Kaufbeuren werden bisher Anträge auf Informationszugang sehr pragmatisch von den zuständigen Stellen bearbeitet. Es ist kein Vorgang bekannt, bei dem ein Auskunftsbegehren nicht beantwortet werden konnte, sofern keine rechtlichen Gründe dagegen standen.

Angesichts der klaren Rechtslage und der bisher bereits pragmatischen, bürgerfreundlichen Handhabung von in der Praxis sehr wenigen Anträgen auf Informationszugang sieht die Stadtverwaltung keine Notwendigkeit für den Erlass einer eigenen Satzung - es besteht weder eine Regelungslücke, noch ein Vollzugsdefizit. Die Intention des Antrags ist bereits umgesetzt und wird sehr bürokratiearm, pragmatisch und bürgerfreundlich gehandhabt.

Vorschlag zum Beschluss:

Da die Intention zum Erlass einer Transparenz- und Informationsfreiheitssatzung bereits erfüllt ist, wird der Antrag abgelehnt.

Deckungsvorschlag:

Zuschussfähig:	☐	ja	Bitte hier Zuwendungsbereich eintragen
	☐	nein	

Bürokratie- und Klimaschutzfolgeabschätzung

prognostizierter Aufwand bei der Umsetzung des Beschlusses für

die Bürger	nein☒	ja☐,
die Wirtschaft	nein☒	ja☐,
die Stadtverwaltung	nein☒	ja☐,

An Herrn Oberbürgermeister Stefan Bosse mit der Bitte um Vorlage im Verwaltungs-, Finanz- und Stiftungsausschuss am 10.11.2026.

Originalbeschluss an Referat 200 (über den Referatsleiter)

Kaufbeuren, 28.10.2026
Referat 200

Andreas Bauer
berufsmäßiger Stadtrat